

Spie: Herrn Präsident Stopper, Schweiz. Nationalbank, Zürich
Herrn Direktor Jolles
Herrn Vizedirektor Bühler

dodis.ch/33569

HH. Hf, Lo, Gre.

30. September 1967. ✓

An die Generaldirektion
der Schweiz. Kreditanstalt

8000 Z u r i c h

Stand by-Kredit
Argentinien

861.5

Sehr geehrte Herren,

Wir gestatten uns, auf die Beteiligung einer aus den drei schweizerischen Grossbanken gebildeten Bankengruppe am neuen Stand by-Kredit zugunsten des Banco Central de la Republica Argentina in Buenos Aires sowie auf die Über diese Frage mit der Kreditanstalt als der federführenden Bank gewechselte Korrespondenz und die seinerzeit geführten Gespräche zurückzukommen.

Gegenstand unseres Gedankenaustausches hatte namentlich der Wunsch der Bankengruppe gebildet, für die schweizerische Tranche in der Höhe von 9 Millionen Dollar eine Bundesgarantie für 75% von Kapital und Zinsen zu erhalten. Dabei erschien seitens Ihrer Bankengruppe vor allem die Ueberlegung begleitend, dass ein vornehmlich währungspolitischer Kredit von der Art des vorliegenden im Grunde nicht Sache der Handelsbanken sei, sondern eigentlich dem Bund obliege.

Wir hatten demgegenüber u.a. darauf hingewiesen, dass beim heutigen Stand unserer Gesetzgebung vor Gewährung einer Bundesgarantie die Genehmigung der eidg. Räte einzuholen wäre, die zu diesem Zweck mit einer Botschaft befasst werden müssten; dies würde erfahrungsgemäss nicht nur eine langwierige Prozedur von mindestens einem Jahr bedingen, sondern den Bundesrat ausserdem nötigen, den Räten das Bedürfnis Argentinien nach einem Beistands-

kredit in einer Weise öffentlich darzulegen, die psychologisch dem argentinischen Wunsch nach Festigung des Vertrauens in die Wirtschaft und die Währung des Landes entgegenliefe. Hinzukam ausserdem, dass der Bundesrat gerade dabei war, der Bundesversammlung in zwei separaten Botschaften einerseits einen Beitrag der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank in der Höhe von 5 Millionen Dollar und andererseits namentlich die Gewährung eines Darlehens an die "International Development Association" in der Höhe von 52 Millionen Franken zur Genehmigung vorzulegen. Diese beiden Botschaften, die inzwischen erschienen sind, bringen einen gewissen Wandel unserer Konzeption zum Ausdruck, indem durch vermehrte Akzentverlagerung auf multilaterale Formen der staatlichen Finanzhilfe eine grössere internationale Streuung unserer finanziellen Beiträge, nicht zuletzt im Interesse unserer eigenen Liefermöglichkeiten, erwirkt werden soll. Es wäre materiell widerspruchsvoll und taktisch wohl auch unklug gewesen, ausgerechnet in einer solchen Phase gleichzeitig mit einem erneuten Begehren nach einer bilateralen Bundesgarantie vor die eidg. Räte zu treten.

Ihre Bankengruppe hat sich unter diesen Umständen mit Rücksicht auf die argentinischen Wünsche entschlossen, das Kreditabkommen mit der Argentinischen Zentralbank zwar am 7. Juni d.J. in Buenos Aires zu unterzeichnen, dabei aber vorerst nur 25% des Betrages verfügbar zu machen, während die restlichen 75%, für welche die Bundesgarantie angebeht worden war, vorläufig auf Depotkonto gesperrt bleiben sollen. Da Argentinien nach übereinstimmenden Informationen den Kredit offensichtlich nicht sofort benötigt und möglicherweise nicht einmal gesamthaft beanspruchen wird, schien eine solche Lösung fürs erste akzeptabel. Wir hatten aber gemeinsam schon damals in Aussicht genommen, im Herbst auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Der Zeitpunkt dazu dürfte nunmehr gekommen sein. Argentinien ist für unser Land in der Tat nicht nur in der Vergangenheit ein bedeutsamer Partner gewesen, wo noch gewichtige schweizerische Interessen weiter bestehen, sondern bietet auch für die Zukunft

höchst interessante Entwicklungsmöglichkeiten und sollte deshalb nicht vernachlässigt werden. Wir begrüßten es unter diesen Umständen sehr, dass sich Ihre Bankengruppe bereit gefunden hatte, an internationalen Stand by-Kredit für Argentinien trotz gewisser Bedenken prinzipiell teilzunehmen. Dem Einsatz der schweizerischen Grossbanken kommt umso grössere Bedeutung zu, als der Bund vorderhand das Instrumentarium, innert nützlicher Frist selbst wirksamen Beistand zu leisten, erst in beschränkter Masse besitzt. Wir hoffen deshalb, dass sich ein Weg finden lässt, der es Ihrer Bankengruppe ermöglicht, auch ohne eigentliche Bundesgarantie die noch auf Depotkonten gesperrten 75% des Stand by-Kredites zugunsten Argentinien ebenfalls freizugeben.

Wir hatten in diesem Zusammenhang bereits mit Schreiben vom 27. Mai d.J. für den Fall, dass der Stand by-Kredit an die Argentinische Zentralbank notleidend würde, auf unsere Bereitschaft hingewiesen, bei Verhandlungen über eine allfällige Konsolidierung der argentinischen Aussenschuld für den Einbezug Ihrer Forderungen in ein entsprechendes Abkommen einzutreten. Ob hierfür gegebenenfalls die Genehmigung der eidg. Räte einzuholen wäre oder ob die Möglichkeit bestünde, zu gegebener Zeit je nach Sachlage darauf zu verzichten, lässt sich im heutigen Zeitpunkt, gestützt auf den Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 17. März 1966 betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen, der in seiner jetzigen Form Mitte März 1970 abläuft, noch nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Jedenfalls möchten wir aber nochmals bestätigen, dass wir bei eventuellen Konsolidierungsverhandlungen mit Argentinien alles daran setzen würden, damit die Forderungen der Banken aus dem Stand by-Kredit in ein entsprechendes Abkommen einbezogen werden können.

Ein solcher Einbezug wäre natürlich mit der nachträglichen Erhebung einer Garantiegebühr des Bundes, analog zu der seinerzeit beim Stand by-Kredit an Brasilien berechneten Gebühr, verbunden; dies bedeutet, dass die Garantiegebühr des Bundes wiederum nach den für die Exportrisikogarantie geltenden Regeln im

Moment der Schuldenkonsolidierung berechnet würde (vgl. hierzu die Nachtragebotschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Brasilien abgeschlossenen Schuldenkonsolidierungsabkommens, vom 13. April 1965, insbesondere Ziffer III dieser Botschaft).

Darüber hinaus sei daran erinnert, dass in dem noch hängigen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie, das den Kantonsregierungen mit Schreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. August 1966 unterbreitet worden war und das Ihren Banken auf dem Wege über die Schweizerische Bankiervereinigung bekannt wurde, die Möglichkeit einer Garantie von Stand by-Krediten durch die geplante Institution ebenfalls ins Auge gefasst ist. In den einleitenden grundsätzlichen Erörterungen dieses Schreibens wird in der Tat u.a. ausgeführt (Seite 3):

" Die Investitionsrisikogarantie wird es auch ermöglichen, Garantien für Leihkapitalhingaben zur Finanzierung von Aufträgen zu erteilen, die im Rahmen der Exportrisikogarantie bisher nicht gedeckt werden konnten, für die sich aber doch ein ständig steigendes Bedürfnis gezeigt hat. Zu erwähnen sind etwa Kredite für lokale Aufwendungen im Zusammenhang mit Warenlieferungen ... sowie Stand by-Kredite privater Banken zur Weiterführung kommerzieller Zahlungen. Mit einer Investitionsrisikogarantie liesse sich somit die schweizerische Finanzhilfe in einer Weise ausbauen, die auch die Stellung unserer Wirtschaft in den Entwicklungsländern stärkt. "

Der gleiche Gedanke ist im selben Schreiben weiter unten im Kommentar zu Art. 2 des Entwurfs über das fragliche Gesetz nochmals dargelegt.

Ganz besonders möchten wir aber heute darauf hinweisen, dass die Botschaft an die Bundesversammlung vom 7. Juli 1967 über die Gewährung eines Darlehens an die IDA dem Bundesrat Gelegenheit gab, sich auch generell zum Problem der Stand by-Kredite zu äussern.

An die Feststellung anknüpfend, dass die Zahlungsbilanzschwierigkeiten der meisten Entwicklungsländer fortgesetzte Anstrengungen aller Länder erheischen, wird dort ausgeführt, dass sich der Bund in letzter Zeit veranlasst sah, verschiedene Massnahmen zu treffen oder in Aussicht zu nehmen, die geeignet erschienen, gewisse Formen der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und ihren Partnern der dritten Welt elastischer und günstiger zu gestalten; daran anschliessend wirft der Bundesrat noch einen Blick in die Zukunft und führt dabei u.a. weiter aus :

" Es ist nicht ausgeschlossen, dass wir - wie dies schon einmal geschah - die Gewährung der Bundesgarantie für Stand by-Kredite in Aussicht nehmen müssen, deren Bedingungen das normale Tätigkeitsgebiet der schweizerischen Handelsbanken übersteigen würden. Diese Kredite sind dazu bestimmt, den Entwicklungsländern bei der Ueberbrückung von vorübergehenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu helfen oder Währungsreserven zu verstärken."

Die Konzeption, die in diesen Aeusserungen des Bundesrates zum Ausdruck kommt, lag im Zeitpunkt unserer früheren Erörterungen des Stand by-Kredites mit Argentinien noch nicht vor. Es handelt sich also um eine neue, in die Zukunft weisende Entwicklung, die Ihnen zeigt, dass man sich auch bei uns des spezifischen Charakters derartiger Kredite bewusst ist und danach strebt, dem Bundesrat in dieser Hinsicht grössere Bewegungsfreiheit einzuräumen. Wir hoffen, dass es Ihnen im Lichte dieser Erwägungen möglich sein wird, die Angelegenheit nunmehr im Sinne einer ad hoc-Regelung durch Freigabe des ganzen Kredites zugunsten Argentinien im gemeinsamen Interesse befriedigend zu lösen.

Sollten allenfalls weitere Erläuterungen benötigt oder eine neuerliche Unterredung gewünscht werden, so stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung;

sig. Jolles